



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 56/2023
vom 30. März 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7746
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 318 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Januar 2022, dessen Ausfertigung am 7. Februar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 318 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er einen absoluten Unzulässigkeitsgrund, der darauf zurückzuführen ist, dass der Ehemann der künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat, außer wenn die Zeugung des Kindes nicht die Folge dieser Handlung sein kann, für die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes einführt, die von dem Mann, der behauptet, der Vater des Kindes zu sein, eingereicht wird, in dem Fall, dass dieses Kind mittels einer Leihmutterchaft im Rahmen eines Elternschaftswunsches dieses Mannes, nicht aber der Mutter des Kindes und ihres Ehemannes gezeugt wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Artikel 318 des früheren Zivilgesetzbuches regelt die Möglichkeit zur Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter des Kindes. Die Vaterschaftsvermutung wurde durch Artikel 315 des früheren Zivilgesetzbuches eingeführt.

Artikel 318 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, dem Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, und der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden.

§ 2. Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden. Die Klage der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, muss eingereicht werden binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Zeugung gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten zugestimmt hat und dass die Zeugung die Folge dieser Handlung sein kann.

[...]

§ 3. Unbeschadet der Bestimmungen in den Paragraphen 1 und 2 wird die Vaterschaft des Ehemannes für unwirksam erklärt, wenn mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen worden ist, dass der Betreffende nicht der Vater ist.

[...]

§ 4. Die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung ist nicht zulässig, wenn der Ehemann der künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat, außer wenn die Zeugung des Kindes nicht die Folge dieser Handlung sein kann.

[...] ».

B.1.2. Paragraph 4 von Artikel 318 des früheren Zivilgesetzbuches, der die fragliche Bestimmung ist, führt einen Unzulässigkeitsgrund für die Klage auf Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft unabhängig vom Klageberechtigten ein, wenn der Ehemann der künstlichen Befruchtung seiner Ehefrau oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat, außer wenn die Zeugung des Kindes nicht die Folge dieser Handlung sein kann.

B.1.3.1. Der fragliche Unzulässigkeitsgrund wurde durch das Gesetz vom 31. März 1987 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung » (nachstehend: Gesetz vom 31. März 1987) eingeführt.

Aus den Vorarbeiten geht hervor:

« La volonté de régler l'établissement de la filiation en cernant le plus possible la vérité doit avoir pour conséquence d'ouvrir largement les possibilités de contestation.

Il y a toutefois une réserve lorsque le mari a consenti à un acte ayant eu la conception pour but par ex. l'insémination artificielle (article 318, § 4). En ce cas, il serait injuste à l'égard de la mère et de l'enfant que la paternité puisse encore être contestée.

L'expression ' a consenti à un acte ayant eu la conception pour but ' ne vise pas chaque acte susceptible d'entraîner la conception (Comp. Code civil néerlandais, art. 201 et suiv.) mais seulement les actes accomplis dans le but de provoquer la grossesse; dans l'état actuel des choses il s'agit notamment :

- a) De rapports sexuels en vue de la grossesse;
- b) D'insémination artificielle.

La disposition proposée aura surtout pour effet d'éviter des situations inéquitables en cas d'insémination artificielle.

Le texte proposé n'empêche pas la contestation lorsque le mari a consenti à ce que son épouse entretienne des rapports sexuels avec un tiers, pour autant qu'il n'ait pas explicitement consenti à sa grossesse.

Il a été fait remarquer qu'il ne convient pas, dans l'hypothèse envisagée, d'exclure la contestation lorsque la mère ou l'enfant en prennent l'initiative.

Ceci semble inexact : si la mère a consenti à l'insémination artificielle, il n'est pas indiqué qu'elle intente une action en contestation : la décision de recourir à l'insémination artificielle lie les deux époux. Quant à l'enfant, il n'a pas le droit d'intervenir dans la décision de ses

parents d'assumer une parenté qui se situe entre la parenté biologique et des formes de parenté socio-affective comme l'adoption » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 12).

Im Bericht namens des Justizausschusses heißt es:

« En d'autres termes, la contestation – et donc le désaveu – doit être possible lorsque la conception est le résultat d'un acte que le mari n'a pas voulu. Tel est également le cas lorsque la femme seule a consenti à pareil acte. En effet, le texte parle expressément du consentement du mari, de telle sorte que la contestation est possible lorsque l'acte n'a été posé que du consentement de la femme.

La Commission marque son accord sur cette interprétation [...] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 56).

B.1.3.2. Mit dem Gesetz vom 31. März 1987 wollte der Gesetzgeber die Feststellung der biologischen Abstammung bevorzugt behandeln, indem er es weitgehend ermöglichte, die durch Vermutung festgestellte Abstammung väterlicherseits des Ehemannes der Mutter anzufechten, und es nur ausnahmsweise nicht möglich ist, die Vaterschaft des Ehemannes aus dem Grund anzufechten, dass sie nicht der Wahrheit entspricht, nämlich dann, wenn der Ehemann der künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat.

B.1.4. Mit dem Gesetz vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » (nachstehend: Gesetz vom 1. Juli 2006) wurde eine umfassende Reform im Bereich der Abstammung vorgenommen. Es hat jedoch den in der in Rede stehenden Bestimmung enthaltenen Unzulässigkeitsgrund nicht abgeändert.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 des Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass sie zur Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft führt, die von einem Mann eingereicht wird, der die Vaterschaft hinsichtlich eines Kindes für sich in Anspruch nimmt, das im Rahmen einer Leihmutterchaft einer verheirateten Leihmutter gezeugt wurde, ohne dass die Leihmutter

oder ihr Ehemann einen Kinderwunsch bezüglich des Kindes hatten, das aus dieser Leihmutterchaft, mit der der Elternschaftswunsch des Mannes erfüllt werden sollte, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, hervorgegangen ist.

B.2.2. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2). Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.3.3. Die fragliche Regelung der Anfechtung der Vaterschaftsvermutung fällt unter die Anwendung von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.3.4. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung schließt ebenso wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des

Privatlebens nicht aus, verlangt jedoch, dass diese Einmischung in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1994:1027JUD001853591, § 31).

B.3.5. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:1984:1128JUD000877779, § 33; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2005:1124JUD007482601, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, ECLI:CE:ECHR:2006:0112JUD002611102, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2011:0616JUD001953508, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0621JUD004618508, § 20; 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2012:0322JUD004507109, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0212JUD004849406, § 28, 5. April 2018, *Doktorov gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0405JUD001507408, § 18; 13. Oktober 2020, *Koychev gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1013JUD003249515, § 44).

B.3.6. Bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, muss der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zustande bringen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan gegen Irland*, ECLI:CE:ECHR:1994:0526JUD001696990, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1994:1027JUD001853591, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2005:0602JUD007778501, § 28; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2005:1124JUD007482601, § 34).

Diesbezüglich verfügt der Gesetzgeber über einen Ermessensspielraum, der jedoch nicht unbegrenzt ist; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires

Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2010:0706JUD003649805, § 46), da er ansonsten eine Maßnahme ergreifen würde, die nicht zu den verfolgten legitimen Zielen im Verhältnis stünde.

B.4. Obwohl die Leihmutterschaft im belgischen Recht nicht geregelt ist, wird sie *de facto* in Belgien praktiziert. Allerdings ist jeder Vertrag, mit dem die an einer Leihmutterschaft beteiligten Parteien gebunden werden sollen, zum Beispiel bezüglich der Übergabe des Kindes bei der Geburt, rechtswidrig. Ein solcher Vertrag ist unwirksam und kann nicht Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein.

In Ermangelung eines besonderen rechtlichen Rahmens sind die allgemeinerrechtlichen Regeln im Bereich der Abstammung auf ein Kind, das aus einer Leihmutterschaft hervorgegangen ist, anwendbar. Daher ist nach Artikel 312 des früheren Zivilgesetzbuches die gesetzliche Mutter des Kindes die Frau, die in der Geburtsurkunde angegeben ist, das heißt die Frau, die das Kind geboren hat, nämlich die Leihmutter. Wenn die Leihmutter verheiratet ist, ist der Ehemann der Mutter nach der in Artikel 315 des früheren Zivilgesetzbuches enthaltenen Vaterschaftsvermutung der gesetzliche Vater des Kindes.

B.5. Wie der Ministerrat feststellt, beruht die Vorabentscheidungsfrage auf der Auslegung der fraglichen Bestimmung, dass diese die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung, die für den Ehemann einer Frau gilt, die eine Leihmutterschaft übernommen hat, um den Kinderwunsch einer anderen Person zu erfüllen, verhindert, außer in dem Fall, dass der Ehemann der Leihmutter der künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, nicht zugestimmt hat.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Verfassungsmäßigkeit der vom vorliegenden Rechtsprechungsorgan in dieser Weise ausgelegten fraglichen Bestimmung, ohne sich zur Leihmutterschaft als solcher zu äußern.

B.6.1. Aus den in B.1.3.1 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des fraglichen Unzulässigkeitsgrundes ungerechte Situationen im Rahmen eines

gemeinsamen Kinderwunsches von Ehepartnern mit einer künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, vermeiden wollte, wobei der Ehepartner es akzeptiert, der gesetzliche Vater eines Kindes zu werden, zu dem er keine biologische Verbindung hat. Zu diesen ungerechten Situationen gegenüber der Mutter und dem Kind würde es kommen, wenn der Ehepartner der Mutter, nachdem er einer künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat, das heißt, nachdem er sich mit einem Elternschaftswunsch einverstanden erklärt hat, bei dem er der gesetzliche Vater eines Kindes wird, zu dem er keine biologische Verbindung hat, dies zurücknimmt und anschließend seine Vaterschaft anfechten möchte. Zu ungerechten Situationen würde es ebenfalls gegenüber dem Ehemann der Mutter kommen, wenn die Mutter oder das Kind versuchten, die Vaterschaft des Ehemannes aus dem einzigen Grund, dass er nicht der biologische Vater ist, anzufechten, nachdem dieser der künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat.

Der Gesetzgeber hat folglich den Standpunkt vertreten, dass « die Entscheidung, auf eine künstliche Befruchtung zurückzugreifen, beide Ehegatten bindet. Das Kind hingegen hat nicht das Recht, an der Entscheidung seiner Eltern beteiligt zu werden, eine Elternschaft zu übernehmen, die zwischen der biologischen Elternschaft und Formen der sozial-emotionalen Elternschaft wie der Adoption anzusiedeln ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 12).

B.6.2. Dem Gesetzgeber war zwar die Möglichkeit bewusst, dass es bei den Techniken der Befruchtung zu wissenschaftlichen Weiterentwicklungen kommt (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 55), aber sein Ziel im Jahr 1987 war es folglich, ungerechte Situationen, die sich ausschließlich in der Familie aus zwei durch einen Kinderwunsch verbundene Ehegatten und ihrem Kind ereignen könnten, zu vermeiden. Es ist nämlich dieser Kinderwunsch von Ehegatten, dem diese naturgemäß zugestimmt haben und der sie veranlasst hat, auf die künstliche Befruchtung oder eine andere Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zurückzugreifen, der später die Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung rechtfertigt.

B.6.3. Die Absicht des Gesetzgebers, die Loyalität der Ehegatten durch die Einhaltung der Verpflichtung, die sie bei ihrem eigenen Kinderwunsch eingegangen sind, durchzusetzen und

im weiteren Sinne dieses Elternschaftsprojekt vor jeder Anfechtung zu schützen, stellt ein legitimes Ziel dar.

B.7.1. Im Fall einer Leihmutterschaft durch eine verheiratete Frau haben weder diese, das heißt die Leihmutter noch ihr Ehemann einen Kinderwunsch gegenüber dem Kind, das aus dieser Leihmutterschaft hervorgegangen ist, gehabt.

Die fragliche Bestimmung in der Auslegung durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan verhindert jedoch nicht, dass die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes der Leihmutter von dem Mann, der behauptet, der Vater des Kindes zu sein, in dem Fall angefochten werden kann, dass - wie das vorliegende Rechtsprechungsorgan geurteilt hat - der Ehemann der künstlichen Befruchtung im Rahmen einer Leihmutterschaft zugestimmt hat, die von seiner Ehefrau « im Rahmen eines Elternschaftswunsches dieses Mannes, nicht aber der Mutter des Kindes und ihres Ehemannes » ausgeführt wurde.

Die Zustimmung, von der in Artikel 318 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches die Rede ist, kann nur einen Kinderwunsch von Ehegatten betreffen. Der Ehemann verfügt nicht über ein Recht über die Person seiner Ehegattin und ihren Körper.

Diese Zustimmung auf die oben dargelegte Situation auszudehnen, würde eine Einmischung in das Privatleben für den Ehemann der Leihmutter und für den Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, oder sogar für das Kind bedeuten, die nicht mit dem Bestreben des Gesetzgebers gerechtfertigt werden kann, ungerechte Situationen zwischen Ehegatten mit einem gemeinsamen Kinderwunsch und ihrem Kind zu vermeiden, denn dieser Kinderwunsch fehlt im vorliegenden Fall.

B.7.2. Dementsprechend steht die fragliche Bestimmung dahin ausgelegt, dass sie die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung im Fall einer Leihmutterschaft durch eine verheiratete Frau verhindert, wenn diese, das heißt die Leihmutter, und ihr Ehemann keinen Kinderwunsch gegenüber dem ungeborenen Kind haben, was das Rechtsprechungsorgan *in concreto* zu prüfen hat, nicht im Verhältnis zum legitimen Ziel, das mit ihr verfolgt wird. Dies gilt umso mehr, als die fragliche Bestimmung, da sie eine Ausnahme von der allgemeinen Möglichkeit, die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes anzufechten, darstellt, restriktiv auszulegen ist.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.7.3. Wie der Ministerrat anführt, stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass eine andere Auslegung der fraglichen Bestimmung möglich ist.

Wenn sie dahin ausgelegt wird, dass sie die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung im Fall einer Leihmutterschaft durch eine verheiratete Frau nicht verhindert, wenn diese, das heißt die Leihmutter, und ihr Ehemann keinen Kinderwunsch gegenüber dem ungeborenen Kind haben, was das Rechtsprechungsorgan *in concreto* zu prüfen hat, steht die fragliche Bestimmung im Verhältnis zum legitimen Ziel, das mit ihr verfolgt wird.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass er zur Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung im Fall einer Leihmutterschaft durch eine verheiratete Frau führt, wenn diese, das heißt die Leihmutter, und ihr Ehemann keinen Kinderwunsch gegenüber dem ungeborenen Kind haben, was das Rechtsprechungsorgan *in concreto* zu prüfen hat, verstößt Artikel 318 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dahin ausgelegt, dass er nicht zur Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung im Fall einer Leihmutterschaft durch eine verheiratete Frau führt, wenn diese, das heißt die Leihmutter, und ihr Ehemann keinen Kinderwunsch gegenüber dem ungeborenen Kind haben, was das Rechtsprechungsorgan *in concreto* zu prüfen hat, verstößt Artikel 318 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul